

**RS OGH 1983/9/21 1Ob697/83,  
9Ob404/97w, 4Ob124/98h,  
6Ob253/99w, 2Ob265/06v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1983

## Norm

ABGB §1295 IId2

## Rechtssatz

Der Verkehrssicherungspflichtige hat nur vor ungewöhnlichen und an dieser Stelle nicht zu vermutenden Niveaudifferenzen gesondert zu warnen. Stufen, die durch Verkehrsteilnehmer normalerweise routinemäßig wahrgenommen werden können, sind nicht besonders zu kennzeichnen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 697/83  
Entscheidungstext OGH 21.09.1983 1 Ob 697/83
- 9 Ob 404/97w  
Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 Ob 404/97w
- 4 Ob 124/98h  
Entscheidungstext OGH 05.05.1998 4 Ob 124/98h  
nur: Der Verkehrssicherungspflichtige hat nur vor ungewöhnlichen und an dieser Stelle nicht zu vermutenden Niveaudifferenzen gesondert zu warnen. (T1)
- 6 Ob 253/99w  
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 6 Ob 253/99w  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten dürfen nicht überspannt werden. (T2)
- 2 Ob 265/06v  
Entscheidungstext OGH 18.01.2007 2 Ob 265/06v  
Auch; Beisatz: Von einem durchschnittlichen sorgfältigen Fußgänger könnte daher auch bei der Benutzung von ebenfalls der Massenbeförderung im innerstädtischen Bereich dienenden Schnellbahnen erwartet werden, dass er beim Ein- und Aussteigen die (bei Garnituren des alten Typus) vorhandenen Spaltbreiten von 24-28 cm problemlos bewältigt. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0023607

## Dokumentnummer

JJR\_19830921\_OGH0002\_0010OB00697\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)